

Wasseranschluss- und -versorgungsvertrag

zwischen

der WWV Wasser- und Energieversorgung Kreis St. Wendel GmbH, Werkstraße 4, 66606 St. Wendel

- nachstehend: WWV -

und

Herrn Frau Eheleute Firma

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

- nachstehend: Grundstückseigentümer -

- Bevollmächtigter: _____

I. Herstellung des Anschlusses

1. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt, das Grundstück in

_____ zu Wohnzwecken/zu gewerblichen Zwecken zu bebauen und wünscht dazu den Anschluss dieses Grundstücks an das Wasserversorgungsnetz der WWV.

2. Die WWV nimmt mit Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung den Antrag des Grundstückseigentümers auf Versorgung seines zu Ziffer 1 genannten Grundstücks an, allerdings unter der Bedingung, dass der Grundstückseigentümer den von ihm zu entrichtenden und ihm noch mitzuteilenden Baukostenzuschuss bezahlt.

Die WWV ist erst nach Zahlung des Baukostenzuschusses verpflichtet, den Hausanschluss herzustellen.

3. Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass aufgrund des erstmaligen Anschlusses seines zu Ziffer 1 genannten Grundstücks an das Wasserversorgungsnetz der WWV von ihm ein Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV) und die Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV) zu bezahlen sind. Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten sind von den öffentlich-rechtlichen Erschließungskosten nicht erfasst.

4. Der Grundstückseigentümer hat von der WWV bei der Antragstellung folgende Unterlagen erhalten:

- Formblatt "Antrag auf Erstellung eines Trinkwasseranschlusses"

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
- Ergänzende Bedingungen (EB) der WVV zur AVBWasserV incl. Preisblatt
- Empfangsbestätigung

II. Wasserversorgung

1. Der Wasserversorgungsvertrag kommt zu dem Zeitpunkt zustande, zu welchem der Grundstückseigentümer von der WVV in die Lage versetzt wird, aus dem Versorgungsnetz der WVV Wasser zu beziehen. Dies erfolgt in der Regel durch den Einbau des Wasserzählers für das Versorgungsobjekt und des Rückschlagventils in die Kundenanlage des Grundstückseigentümers.

Der Einbau des Wasserzählers und des Rückschlagventils ist von der WVV zu protokollieren, wobei dieses Protokoll von den Vertragsparteien unterzeichnet werden soll. Ist der Grundstückseigentümer oder ein von ihm dazu Bevollmächtigter beim Einbau des Wasserzählers und des Rückschlagventils nicht anwesend, erhält er eine Abschrift des Einbauprotokolls von der WVV zugesandt.

Mit dem Zustandekommen des Versorgungsvertrages fällt der für die Vorhaltung der Versorgungsleitungen zu entrichtende Grundpreis an. Dies gilt auch für den Fall, dass auf Wunsch des Grundstückseigentümers zur Vermeidung von Frostschäden auf den Einbau des Wasserzählers vorerst verzichtet wird (sog. Winterausbau); auch dies ist zu protokollieren.

2. Zusätzlich zum Grundpreis fällt für das vom Grundstückseigentümer bezogene Wasser ein Arbeitspreis an, dessen Höhe sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt zu den EB der WVV ergibt.

III. Allgemeines

Für das vorliegende Vertragsverhältnis gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und die dazu von der WVV erlassenen Ergänzenden Bedingungen (EB) einschließlich des dazu ergangenen Preisblattes in der jeweils aktuellen gültigen Fassung.

IV. Datenschutzklausel

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der WVV automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwandt und gegebenenfalls übermittelt.

St. Wendel, den _____, den _____

WVV

Grundstückseigentümer